

## 9. Besprechungsfall

Emil ist unerkennbar geisteskrank und muss sich für längere Zeit in stationäre Behandlung begeben. Seinem Freund Anton überlässt er sein Motorrad mit der Bitte, es nur selbst zu fahren und keinem anderen zu geben. Als Anton sich ein neues Auto kauft, das seine Garage ausfüllt, gibt er das Motorrad seinem Bekannten Bertram, der eine Autowerkstatt betreibt, damit dieser es dort unterbringt. Bertram stellt es neben der Hebebühne ab, wo er auch sein eigenes Motorrad immer abstellt. Hier stößt er bei der Betätigung der Hebebühne eines Tages so dagegen, dass Emils Motorrad umfällt und einen Schaden in Höhe von € 1.500 erleidet.

Kann Emil diesen ersetzt verlangen?

„Emil ist unerkennbar geisteskrank und muss sich für längere Zeit in stationäre Behandlung begeben. Seinem Freund Anton überlässt er sein Motorrad mit der Bitte, es nur selbst zu fahren und keinem anderen zu geben.“

- ⇒ **Leihvertrag** nach § 598, **nichtig** wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des E gemäß §§ 104 Nr. 2, 105
- ⇒ **Vindikationslage**: Haftung des Besitzers gemäß §§ 989, 990 nur bei dessen Unredlichkeit
- ⇒ im übrigen gilt **Sperrwirkung** nach § 993 Abs. 1 Hs. 2: kein Anspruch nach § 823 Abs. 1
- ⇒ Ausnahme bei **Fremdbesitzerexzess** nach dem Rechtsgedanken von § 991 Abs. 2: der Fremdbesitzer haftet so, als ob Vertrag wirksam wäre

„Als A sich ein neues Auto kauft, das seine Garage ausfüllt, gibt er das Motorrad seinem Bekannten B, der eine Autowerkstatt betreibt, damit dieser es dort kostenlos unterbringt.“

⇒ **Verwahrungsvertrag** nach § 688

⇒ **hypothetische Verletzung** des Leihevertrags: A haftet wegen Fremdbesitzerexzesses für den hieraus resultierenden Schaden

„Betram stellt es neben der Hebebühne ab, wo er auch sein eigenes Motorrad immer abstellt. Hier stößt er bei der Betätigung der Hebebühne eines Tages so dagegen, dass Emils Motorrad umfällt und einen Schaden in Höhe von € 1.500 erleidet.“

- ⇒ **Vindikationslage zwischen E und B**, weil dieser kein Besitzrecht erlangt
- ⇒ Haftung des B gemäß §§ 989, 990 nur bei eigener Unredlichkeit; ansonsten gilt **Sperrwirkung** nach § 993 Abs. 1 Hs. 2
- ⇒ es könnte aber Ausnahme nach **§ 991 Abs. 2** gelten:  
wenn B dem A aus dem Verwahrungsvertrag verantwortlich wäre, haftete er auch dem E
- ⇒ B kommt die **Haftungsbeschränkung auf *diligentia quam in suis*** nach § 690 zugute: da er mit eigenen Sachen ebenso wie mit der Sache des E verfährt, ist er nicht aus dem Vertrag haftbar

# Prüfungsaufbau: Wer will was von wem?

## - Verhältnis E-B

nur gesetzliche Ansprüche, insbesondere ein Schadensersatzanspruch nach **§ 823 Abs. 1** denkbar, bei dem § 993 Abs. 1 Hs. 2 durch § 991 Abs. 2 durchbrochen werden könnte

## - Verhältnis E-A

denkbar sind:

-- Anspruch aus Leihevertrag

-- Anspruch aus § 823 Abs. 1 gemäß der Lehre vom Fremdbesitzerexzess

# I. Anspruch von E gegen B auf Zahlung von € 1.500 aus § 823 Abs. 1 BGB

## 1. schuldhafte Eigentumsverletzung

B hat schuldhaft das Eigentum des E verletzt und ihm so einen Schaden zugefügt

## 2. Ausschluss durch das Vindikationsregime?

entgegenstehen könnte die Anspruchssperre aus § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB

### a) Vindikationslage

zwischen E und B bestand eine Vindikationslage: unabhängig davon, ob A zum Besitz berechtigt war, fehlte ihm jedenfalls die Befugnis, das Motorrad an B weiterzugeben, so dass dieser kein Besitzrecht gegenüber A hatte

### b) Haftung im Vindikationsregime

nach §§ 989, 990 BGB kommt eine Haftung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn B bei der Schadenszufügung nicht mehr redlich war, also den Mangel seines Besitzrechts weder bei Besitzerwerb kannte oder bloß aufgrund grober Fahrlässigkeit verkannte und auch später nicht erfahren hat; der Sachverhalt bietet hierfür keine Anhaltspunkte

c) Fremdbesitzerexzess

gemäß § 991 Abs. 2 BGB ist der Besitzmittler jedoch wenigstens insoweit verantwortlich, als er sich dem mittelbaren Besitzer verbindlich gemacht hat: B könnte A gegenüber aus dem wirksamen Verwahrungsvertrag zum Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB verpflichtet sein; er kann sich jedoch, da die Verwahrung unentgeltlich war, nach § 690 auf die Einhaltung der eigenüblichen Sorgfalt (*diligentia quam in suis*) berufen

II. Anspruch des E gegen A auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

A könnte E wegen der Verletzung einer aus dem Leihevertrag folgenden Nebenpflicht zum Schadensersatz verpflichtet sein; der Leihevertrag ist jedoch gemäß §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB unwirksam

III. Anspruch von E gegen A auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

1. schuldhafte Eigentumsverletzung

A hat durch die Weitergabe des Motorrads das Eigentum des A verletzt und ihm so einen Schaden zugefügt

## 2. Ausschluss durch das Vindikationsregime?

seiner Haftung könnte die Anspruchssperre nach § 993 Abs. 1 Hs. 1 BGB entgegenstehen

### a) Vindikationslage

mangels wirksamen Leihevertrags hatte A nie ein Besitzrecht, so dass eine Vindikationslage bestand

### b) Haftung im Vindikationsregime

A war in gutem Glauben an sein Besitzrecht und ist auch später nicht unredlich geworden, so dass eine Haftung nach §§ 989, 990 BGB eigentlich ausscheidet

### c) Fremdbesitzerexzess

nach dem Rechtsgedanken von § 991 Abs. 2 BGB trifft A jedoch eine Haftung in dem gleichen Umfang, in dem er bei Wirksamkeit des Vertrags verpflichtet gewesen wäre: in diesem Fall hätte er nach § 280 Abs. 1 BGB gehaftet; für den zugrundeliegenden Fremdbesitzerexzess hat er statt dessen gesetzlich einzustehen